

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigung und Winterdienst

§ 1 Leistungen Winterdienst

- (1) Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) führt die Winterwartung durch, wenn er feststellt, dass aufgrund der Winterwetterlagen (Schneefall oder Glättebildung) ein Winterdienstesinsatz im gesamten Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid erforderlich ist. Der Winterdienstesinsatz wird nur in einem für den STL zeitlich, technisch und finanziell möglichen und zumutbaren Umfang vom STL vorgenommen. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht von eigenen Reinigungsverpflichtungen entbunden, soweit sich Reinigungspflichten aus geltendem Recht (z. B. Satzungsrecht) ergeben.

Tritt lediglich vereinzelt im Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid Schneefall oder Glättebildung auf, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Durchführung eines Winterdienstesatzes durch den STL, sondern muss seinen Winterdienstpflichten gemäß Satzung anderweitig nachkommen.

Der STL führt die Winterwartung in einer angemessenen Zeit, jedoch nicht vor 6.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, jeweils nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Glättebildung durch. Er behält sich die Art der Ausführung sowie die einzusetzenden Mittel vor und stellt das Streugut.

- (2) Die Schneeräumung erfolgt auf einer Breite von bis zu einem Meter, abgestreut wird auf einer Fläche von bis zu zwei Metern je Frontmeter. Der Abtransport von Schnee gehört nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Bei extremer Wetterlage erfolgt der Winterdienst bis zu zweimal täglich.

§ 2 Leistungen Reinigung

- (1) Die Kehrreinhaltung erfolgt auf einer Fläche von bis zu 2 Metern je Frontmeter. Die Entsorgung des Kehrichts gehört zum Leistungsumfang.
- (2) Der STL behält sich den Tag, die Uhrzeit sowie die Art der Ausführung vor.

§ 3 Gegenleistungen

- (1) Die Rechnungen des STL sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- (2) Basis für die Berechnung ist die zu bearbeitende Fläche nach Frontmetern. Treppen werden mit ihrer doppelten Länge berechnet.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) Für zurückgereichte Lastschriften hat der Auftraggeber dem STL die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der STL berechtigt, die Leistungen einzustellen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Der STL unterrichtet den Auftraggeber über den Zeitpunkt der Einstellung der Leistungen.

§ 4 Vertragsanpassung

- (1) Ändern sich die der Kalkulation des STL zugrundeliegenden Kosten, ist der STL berechtigt, seine Preise den geänderten Bedingungen anzupassen. Diese Änderung ist erstmals nach Ablauf einer einjährigen Vertragslaufzeit zulässig. Die vom STL berechnete Preisänderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihr nach schriftlicher Mitteilung des STL nicht schriftlich widerspricht. Der STL wird auf diese Möglichkeit im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung des STL beim Auftraggeber beim STL eingegangen sein.
- (2) Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, hat der STL das Recht, den Vertrag entsprechend den Regelungen des § 5 zu kündigen.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von 6 Monaten für beide Seiten zum Ende des Kalendermonats kündbar, der dem Eingang der Kündigung beim Vertragspartner folgt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Haftung

Der STL haftet für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages entstehen nur, soweit diese von ihm oder seinen Hilfspersonen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. § 309 Ziffer 7 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Beanstandungen

Der Auftraggeber hat dem STL offensichtliche Mängel bei der Ausführung der Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Lüdenscheid.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen nicht rechtswirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages und der weiteren Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (5) Der STL ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (6) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des STL.